

sirt hat. Da auch alle anderen Apparate es übergehen, darf man kühn annehmen, es sei von der Schule nicht recipirt worden. In den Liber VI. wurde es aufgenommen, aber Alexander IV. beigelegt. Mit Rücksicht auf dieses frühere Schreiben darf man annehmen, es sei von Alexander IV. aufs Neue publicirt worden.

Offenbar enthalten verschiedene der angeführten Sammlungen Anfänge der erweiterten Sammlung. Weil jedoch keine der nicht schon in Innocenz IV. authentischer Sammlung stehenden Decretalen glossirt sind, lässt sich vermuthen, diese erweiterte Sammlung habe als solche kein Ansehen genossen.

Da die neu aufgenommenen Decretalen sämmtlich bereits in meiner früheren Abhandlung ‚Die Decretalen‘ u. s. w. besprochen worden sind, habe ich weitere Nachweise für unnöthig gehalten.

b. Petrus de Sampsona.

- 1) Wien, Hofbibl. 2083.
- 2) Leipzig, Universitätsbibl. 966. zweites Stück.
- 3) Greifswalde, Universitätsbibl. mbr. signirt *I. 4.*, in 4<sup>o</sup>, saec. XIV. (Publ. Bulle für Paris).
- 4) Angers, Stadtbibl. 364. fol. mbr. saec. XIII. (Iter S. 445.)
- 5) Genf, Stadtbibl. Num. 59. mbr. fol. saec. XIV. (Iter S. 366).
- 6) Fulda, D. 10. mbr. fol. saec. XIII. auf XIV. (ehemals Weingarten).
- 7) Wolfenbüttel, 437. H. f., mbr. saec. XIV. (defect).

Es ist unzweifelhaft, dass Petrus de Sampsona glossirt hat die Nummern 1.—6., 8.—22., 25.—27., 31. 32. 34.—40. Darin stimmen überein alle Handschriften, mit Ausschluss der etwas defecten 7. Fasst man ins Auge, dass die Handschriften sub 2 bis 6 auch *nur* die aufgezählten enthalten und commentiren, dass in der Leipziger Handschrift die Nummern 23. 24. 28. 29. 30. 33. 42. zu den betreffenden Titeln jedesmal am Rande durch Anführung der initia angedeutet werden, wodurch indirect gesagt wird, dass sie zu der Arbeit nicht gehören, dass in derselben Handschrift nach 40. noch 30. geschrieben, aber wieder durchstrichen ist: so darf man wohl annehmen, dass Petrus überhaupt nur die angeführten glossirt hat. Dem steht